



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord im Bereich Berliner Straße / Staatsstraße 2409“

Der Gemeinderat der Gemeinde Rednitzhembach hat mit Beschluss vom 28.07.2016 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord im Bereich Berliner Straße / Staatsstraße 2409“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord im Bereich Berliner Straße / Staatsstraße 2409“ in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach (Bauamt, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

#### Öffnungszeiten:

Montag - Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr sowie  
Montag u. Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr und  
Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Rednitzhembach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rednitzhembach, den 23.08.2017

  
Jürgen Spahl  
1. Bürgermeister



ortsüblich bekanntgemacht am: **25. Aug. 2017**

abgenommen am: